

S a t z u n g

über die Baugestaltung der im Bebauungsplan Nr. 2 vom 25.5.1965
Bezeichnung: "Dorf - Nord"
der Gemeinde Lingen/Landkreis Lingen
festgesetzten baulichen Anlagen.

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4.3.1955 (Nds. GVHL. S. I S. 126), in der zur Zeit gültigen Fassung, der Verordnung über Baugestaltung vom 10.11.1936 (RGBl. I S. 938) und des Preußischen Gesetzes gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden vom 15.7.1907 (Pr. GS. S. 260) hat der Rat der Gemeinde Lingen in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bauliche Anlagen und Änderungen sind so auszuführen, daß sie Ausdruck anständiger Baugesinnung und werkgerechter Durchbildung sind und sich der Umgebung einwandfrei einfügen. Auf die Eigenart oder die beabsichtigte Gestaltung des Orts- und Straßenbildes ist Rücksicht zu nehmen.

§ 2

(Gestaltung der Baukörper)

1. Die Traufenhöhe der eingeschossigen Hauptbaukörper darf 3 m, die der zweigeschossigen 6 m, gemessen von der Oberkante Sockel bis Unterkante der Dachrinne, nicht überschreiten.
2. Kellergaragen sind unzulässig.
3. Bei der Außenwandbehandlung ist glatter Zementputz nicht zulässig.
4. Die Gebäude sind in massiver Bauweise zu errichten.

§ 3

(Dachausbildung)

A) Dorfgebiet

1. Die Dachneigung der eingeschossigen Hauptgebäude soll 40-52°, die des zweigeschossigen Hauptgebäudes 28-32° betragen.

2. Sichtbare Dachausbauten sind nur bei den eingeschossigen Hauptgebäuden mit einer Dachneigung über 40° zulässig. Sie dürfen 1/3 der Traufenlänge nicht überschreiten.
3. Die Dächer sind mit Dachziegeln zu decken.

B) Gewerbegebiet

Regelungen werden nicht getroffen.

§ 4

(Nebenanlagen)

Nebengebäude, Anbauten und freistehende Kleinbauten müssen sich in ihrer Größe und in ihrer Gestaltung den Hauptgebäuden harmonisch anpassen. Sie sind in ihrer massiven Bauweise mit der gleichen Außenwandbehandlung wie die Hauptgebäude auszubilden. Die Dachneigung darf nicht mehr als 30 Grad betragen. Garagen sind möglichst mit einem Flachdach zu versehen.

§ 5

(Einfriedigungen)

Einfriedigungen sind zulässig. Sie sind aus Holz oder aus einer lebenden Hecke herzustellen. Die Höhe soll 1 m nicht überschreiten.

§ 6

Auf vorhandene Buanlagen finden die Vorschriften dieser Satzung nach Maßgabe des § 5 der Verordnung über die Baugestaltung Anwendung.

§ 7

(Werbeanlagen)

Die Anbringung oder Aufstellung von Reklameschildern, Schaukästen und dergleichen bedarf der Erlaubnis der Baugenehmigungsbehörde.

§ 8

Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung wird gem. § 6 (2) der Niedersächsischen Gemeindeordnung, in Verbindung mit den §§ 35 - 37 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffent-

liche Sicherheit und Ordnung ein Zwangsgeld bis zu DM.....
bzw. die Ersatzvornahme angedroht. Eine Verfolgung von
Ordnungswidrigkeiten nach § 156 des Bundesbaugesetzes bleibt
hiervon unberührt.

§ 9

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Langen, den

.....
(Bürgermeister)

.....
(Ratsmitglied)